



Berlin, 05.11.2020

## **Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 06.10.2020:**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Frauenhauskoordinierung (FHK)<sup>1</sup> bedankt sich, in den Dialog zum nun vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eingebunden zu sein. In dieser Stellungnahme wird sich aus der Perspektive gewaltbetroffener Frauen auf die für FHK wesentlichen Kernpunkte beschränkt.

Im Einzelnen:

- **Einführung einer Definition des Verletzten in die StPO (§ 373b StPO)**

FHK begrüßt die Einführung einer Definition des Verletzten in § 373b StPO. Auch wenn der Entwurf sich hier auf andere Argumente beruft, unterstützt FHK die Beibehaltung des Begriffs des „Verletzten“ gegenüber „Opfer“, da dieser wertfreier ist und die betroffene Person nicht in eine passive und wehrlose Rolle drängt.

Insbesondere wird der Verzicht auf die Voraussetzung einer „intimen“ Lebensgemeinschaft, die in der Opferschutzrichtlinie vorgesehen ist, begrüßt. Eine derartige Formulierung würde eine sehr weitgehende Darlegungspflicht bezüglich der höchst privaten Lebensführung der betroffenen Person oder gar eine entsprechende Nachforschungskompetenz der Behörden begründen. Der Verzicht trägt dabei sowohl dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Schutz der Privatsphäre) sowie der in Rede stehenden heiklen Situation – Verlust eines nahen Angehörigen – Rechnung.

FHK begrüßt auch die Formulierung „ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt“. Gerade in Verfahren zu häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt ist es regelmäßig schwierig, einen Ausgleich zwischen Unschuldsumutung der Angeklagten und Opfervermutung der Betroffenen herzustellen. Durch den vorgesehenen Einschub wird der Opfervermutung zumindest Rechnung getragen.

---

<sup>1</sup> Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) vereint unter ihrem Dach zahlreiche bundesweite Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>

Er macht deutlich, dass es sich beim Opferschutz nicht um eine Vorverurteilung handelt, sondern um die Anerkennung und Beachtung berechtigter Interessen.<sup>2</sup>

- **Stärkung des Schutzes von Zeugenadressen in der StPO (§§ 68, 200, 222 StPO)**

FHK begrüßt die Änderungen in den §§ 68, 200, 222 StPO zum Schutz von Zeugenadressen. Gerade in Fällen häuslicher Gewalt ist die Bekanntgabe von Wohnadressen mit einem hohen Risiko verbunden, sodass die Nennung des bloßen Wohn- oder Aufenthaltsortes statt der konkreten Anschrift eine Entschärfung der Situation für betroffene Frauen bedeutet. Allerdings kann auch die Nennung des Wohn- oder Aufenthaltsortes gerade in ländlichen Regionen und in kleineren Städten schon ausreichen, um die Person ausfindig zu machen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn betroffene Frauen sich in einer Schutzeinrichtung aufhalten. Für derartige Fälle sehen wir Nachbesserungsbedarf.

Zunächst einmal ist der Ausnahmetatbestand des § 68 Abs. 3 StPO, der es ermöglicht, gar keine Angaben zum Aufenthalt zu machen, sehr eng gefasst, da lediglich die Schutzgüter Leib, Leben und Freiheit dort aufgezählt sind.<sup>3</sup> Fälle, bei denen Stalking oder eine Gefahr für die sexuelle Selbstbestimmung vorliegt, fallen oft aus diesem Schutzbereich heraus. Diese sind dann nur durch § 68 Abs. 2 StPO geschützt.<sup>4</sup> Dabei sind diese auf lange Sicht nicht weniger gefährlich für betroffene Frauen, da Stalking vielen Fällen von Gewalttaten gegen Frauen vorausgeht.<sup>5</sup> Durch die Neuregelung in § 68 Abs. 2 S. 2 StPO-E werden die betroffenen Frauen zumindest davor geschützt Angaben zu ihrem Aufenthalts- oder Wohnort in Anwesenheit des Beschuldigten machen zu müssen, was FHK sehr begrüßt. Dennoch geht der Schutz hier für FHK nicht weit genug. Bei einem Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung wie einem Frauenhaus geht es nicht nur um den Schutz der betroffenen Frau, sondern auch um die Geheimhaltung der Adresse der Einrichtung, um auch alle anderen dort untergekommenen Frauen und auch die Einrichtung selbst zu schützen. Auch unabhängig von einer konkreten Gefahrenlage in Bezug auf die als Zeugin aussagende Frau i.S.d. § 68 Abs. 2 S. 1 StPO besteht bei einem Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung stets eine Gefahr für die Einrichtung. Ein Aufenthalt in einer solchen Einrichtung muss deshalb dringend in den Tatbestand des § 68 Abs. 2 S. 1 StPO aufgenommen werden. Insbesondere da damit gem. § 68 Abs. 4 S. 3 StPO-E die automatische Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG verbunden ist. Die Schutzeinrichtungen unterlägen damit auch dem Schutz des § 200 Abs. 1 S. 4 StPO-E, sodass auch bei der Versendung der Anklageschrift der Schutz der Einrichtung gewährleistet wird. Aus diesem Grund sollte der § 68 Abs. 2 S. 1 StPO-E folgendermaßen geändert werden:

---

<sup>2</sup> Vgl. Christina Clemm „Akteneinsicht“, Verlag Antje Kunstmann 2020, S. 181-185.

<sup>3</sup> Dies ist insbesondere der Fall, da bei der Entwicklung des § 68 Abs. 3 StPO insbesondere an Fälle von rechtsextremen Straftaten, verdeckten Ermittlern und Personen im Zeugenschutz gedacht wurde, wie sich aus der Entwurfsbegründung zum Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens ergibt. (BT-DS 19/14747, S. 26, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/147/1914747.pdf>, zuletzt abgerufen: 05.11.20).

<sup>4</sup> Dies ergibt sich z.B. aus der Begründung zum 2. Opferrechtsreformgesetz, die für die Ausweitung der Zeugenrechte in § 68 Abs. 2 StPO ausdrücklich auf Stalking Bezug nimmt (BT-DS 16/12098, S. 13, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/120/1612098.pdf>, zuletzt abgerufen: 05.11.20).

<sup>5</sup> Vgl. Christina Clemm „Akteneinsicht“, Verlag Antje Kunstmann 2020, S. 126.



„Einem Zeugen soll zudem gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird oder der Zeuge sich zum Zeitpunkt seiner Angaben in einer Schutzeinrichtung aufhält.“

- **Erweiterung des Gewaltschutzgesetzes um das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung**

Die Erweiterung des Gewaltschutzgesetzes um das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung bildet die Errungenschaft der Reform des Sexualstrafrechts<sup>6</sup> nun auch im Gewaltschutzrecht ab und ist daher zu begrüßen.

- **Änderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes**

FKK begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen im Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG), sieht dabei jedoch auch noch Nachbesserungsbedarf.

Begrüßt wird insbesondere die Ersetzung des Begriffes „Sprachkenntnisse“ durch „Fachkenntnisse“ in § 3 Abs. 1 GDolmG. Bezüglich der Fachkenntnisse bezieht sich der Entwurf in seiner Begründung dann auf „Sprachmittlungs- sowie kontextuelle Kompetenzen“. Wir wissen aus unserer Fachpraxis in Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen, dass Dolmetscher oft nicht über Kenntnisse über kulturspezifische Kontexte und Belastungen verfügen. Darüber hinaus sind sie nicht für die spezifische Problematik häuslicher Gewalt sensibilisiert. Beides hat Auswirkungen auf die Verständigung mit der betroffenen Person und führt im schlimmsten Fall zu einer schlechten Übersetzung, was wiederum einen Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG darstellen kann.<sup>7</sup> Nach unserer Einschätzung ist es unabdingbar, dass Gerichtsdolmetscher (genauso wie alle übrigen Verfahrensbeteiligten) für die Besonderheiten und Wirkungsweisen häuslicher Gewalt sensibilisiert werden, damit sie eine gewisse Vertrauensbasis mit der betroffenen Person herstellen und korrekt übersetzen können. Dies ist in § 3 Abs. 2 GDolmG wie folgt explizit aufzunehmen:

„(2) Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache und **Grundkenntnisse zu den psychologischen und sozialen Wirkungsmechanismen bei häuslicher Gewalt** verfügt und (...)“

Aus der Fachpraxis wissen wir auch, dass es oft zu Schwierigkeiten bei der Übersetzung kommt, da Dolmetscher bestimmte Dialekte nicht kennen und somit nur unzureichend übersetzen können.

---

<sup>6</sup> Fünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung ([https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl\\_Schutz\\_der\\_sexuellen\\_Selbstbestimmung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl_Schutz_der_sexuellen_Selbstbestimmung.pdf?__blob=publicationFile&v=2), zuletzt abgerufen: 04.11.2020), sog. „Nein heißt Nein“-Modell.

<sup>7</sup> BVerwG, Beschluss vom 29.01.2004 - BVerwG 1 B 16.04 (<https://www.bverwg.de/290104B1B16.04.0>, zuletzt abgerufen: 04.11.2020).



Durch die Überlastung sowohl der Gerichte als auch der sonstigen Beteiligten wird in solchen Fällen dennoch oft versucht, die Befragung wie geplant durchzuführen. Dem könnte entgegengewirkt werden, indem Dolmetschern bereits vor dem Verhandlungstag ein Hinweis über die Herkunft der zu übersetzenden Person gegeben würde. Eine solche Informationspflicht könnte zum Beispiel noch in die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes innerhalb des vorliegenden Entwurfs mitaufgenommen werden. Wir schlagen deshalb vor, in § 185 Abs. 1 GVG nach S. 1 folgenden S. 2 einzufügen:

„Der Dolmetscher ist frühzeitig vor dem Vernehmungstag auf die Herkunfts- oder Sprachregion der zu dolmetschenden Person hinzuweisen und aufzufordern, fehlende Kenntnisse bezüglich möglicherweise in der Region gesprochener Dialekte anzuzeigen.“

### **Ergänzung: Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeitende anerkannter Beratungsstellen**

Abschließend fordern wir im Rahmen des vorliegenden Entwurfs zur Fortentwicklung der StPO die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeitende in Fachberatungs- und Unterstützungsstellen für Opfer von Gewalt und Betroffene von Straftaten (z.B. Menschenhandel, Misshandlung, sexualisierte und häusliche Gewalt).

Für eine erfolgreiche Beratung und Unterstützung der Betroffenen ist die Schaffung einer stabilen Vertrauensbasis von zentraler Bedeutung. Der Geheimnisschutz gehört zu den essentiellen Beratungs- und Unterstützungsstandards in diesem Feld der sozialen Arbeit. Ohne diese Sicherheit finden viele Betroffene nicht den Weg in eine zielführende Beratung und Unterstützung. Ohne den Schutz der Vertraulichkeit der in der Beratungs- und Unterstützungsarbeit anvertrauten Informationen ist die funktionsgerechte Tätigkeit dieser Stellen in Frage gestellt. Sie ist Teil der unmittelbaren staatlichen Aufgabe der Unterstützung und Gewährleistung des Opferschutzes und liegt damit im unmittelbaren öffentlichen Interesse.

Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Mitarbeitende in Opferhilfeeinrichtungen zu schaffen, ist längst überfällig. Infolge der derzeitigen Rechtslage geraten Mitarbeitende dieser Fachberatungs- und Unterstützungsstellen immer wieder in große Konflikte, wenn sie in Ermittlungsverfahren Auskunft über den Inhalt vertraulich geführte Gespräche geben müssen. Ein dienstrechtlicher Genehmigungsvorbehalt, wie er einem vergleichbaren öffentlichen Träger zusteht (§ 54 StPO), steht einem freien Träger nicht zu. Das Schaffen eines Zeugnisverweigerungsrechts ergibt sich schon aus der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI. Nach Art. 8 (1) der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten. Diese haben im Interesse der Opfer zu handeln und sind ausdrücklich dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet. Das ist nur zu verwirklichen, wenn den Beratungs- und Unterstützungs Kräften zur Absicherung des Vertrauensverhältnisses ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.



Wir schlagen deshalb vor, in § 53 Abs. 1 StPO folgendermaßen zu ergänzen.

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt (...)

- Mitarbeitende in anerkannten Fachberatungs- und Unterstützungsstellen für Opfer von Gewalt und Betroffene von Straftaten (z.B. Menschenhandel, Misshandlung, sexualisierte und häusliche Gewalt) über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist.“

Dieses Recht würde die Fachberatung und Unterstützung von Opfern von Gewalt und Betroffenen von Straftaten deutlich stärken.

Fabienne Gretschel  
Referentin Recht  
Frauenhauskoordinierung e.V.